

In dem Falle des Erlöschens der Rekurspflicht greift § 3 desselben can. 2254 Platz: „Der Beichtvater muß in diesem Falle dem Pönitenten alles vorschreiben, was das Recht verlangt; ferner hat er ihm eine angemessene Buße und eine Genugthuung für die Zensur in der Weise aufzulegen, daß der Pönitent wieder in dieselbe Zensur zurückfällt, wenn er nicht innerhalb der vom Beichtvater bestimmten Zeit die Buße verrichtet und Genugthuung leistet.“

Mautern.

† Dr. Josef Höller C. Ss. R.

II. (Delegation zur Eheassistenz.) In der Pfarrei X. übt der Pfarrer A. krankheitshalber die Seelsorge nicht aus; er hat daher einen Hilfspriester B., der jedoch keinerlei pfarrliche Rechte besitzt. Ein Brautpaar bestellt das Aufgebot beim Hilfspriester B. Die Braut, die in der Pfarrei des Pfarrers A. ihr Domizil hat, trägt dem Hilfspriester den Wunsch vor, von einem verwandten Pfarrer C. getraut zu werden, was indessen noch nicht sicher sei. Der Hilfspriester B. teilt das Begehren der Braut dem parochus proprius A. mit. Am Trauungstage wissen weder der Pfarrer A. noch der Hilfspriester genau, ob Pfarrer C. kommen und das Brautpaar trauen wird. Der Hilfspriester B. geht daher in die Kirche, um bei der Trauung eventuell zu assistieren. Da tritt Pfarrer C., der inzwischen weder schriftlich noch mündlich sich an den parochus A. gewandt hat, plötzlich in die Sakristei und fragt den Hilfspriester B., ob der parochus wisse, daß er (C.) bei der Trauung assistieren wollte. Hilfspriester B. bejaht die Frage mit Rücksicht darauf, daß er seinem Pfarrer den Wunsch der Braut, von dem Pfarrer C. getraut zu werden, mitgeteilt hat. Da nun der Hilfspriester B. befürchtet, daß Pfarrer C. vom parochus proprius im Sinne des neuen kanonischen Rechtes nicht delegiert ist, bei der Eheschließung zu assistieren, wohnt er dem Akt des Konsenses bei in der Absicht, wenn C. nicht rite assistieren kann, seinerseits es zu tun, wenn auch der Konsens nur vom Pfarrer C. eruiert wird.

1. Ist die so geschlossene Ehe gültig?
2. Hat Pfarrer C. assistiert oder der Hilfspriester B.?

Damit die Delegation zur Trauung gültig sei von Seite des Delegierenden, muß die Delegation vor allem wirklich gegeben sein — *actus vere positus*. Eine präsumierte Erteilung der Delegation genügt nicht, auch nicht das einfache Geschehenlassen der Trauung — *mera tolerantia*, da die Tolerierung als solche den Akt der Gewährung der Delegation nicht schon in sich schließt. Wouters, *De form. prom. et celebr. matrim.* c. II, § 3, IV. Weiters ist auch erfordert, daß die Delegation gegeben werde mit Bewußtsein — *deliberate* — und frei von einem wesentlichen Irrtum. Diese zweite Bedingung kommt im angeführten Falle nicht in Frage.

Zur Gültigkeit der Delegation ist drittens auch gemäß C. J. can. 1096, § 1, erfordert, daß sie expresse, ausdrücklich, also entweder schriftlich oder mündlich, oder doch mit positiven, gleichwertigen Zeichen ge-

geben werde. Eine stillschweigende Delegation — *delegatio implicita* — ist ungültig.

Von Seite des Delegierten wird zur Gültigkeit der Delegation erfordert, daß der Delegierte ein *sacerdos* sei, C. J. can. 1095, § 2. Ferner muß der Delegierte die Delegation annehmen; diese Annahme kann auch stillschweigend geschehen, indem der Delegierte einfach die Trauung vornimmt. Ob zur Gültigkeit der Delegation auch eine Kenntnis von der erfolgten Delegation beim Delegierten notwendig sei oder nicht, darüber bestehen bei den Autoritäten verschiedene Ansichten. Wenn der zu delegierende Priester selbst oder mit seinem Wissen eine dritte Person um die Delegation ersucht hat und die Delegation wirklich erteilt worden ist, so halten manche die Trauung für gültig, auch wenn der assistierende Priester von der ihm erteilten Delegation keine Kenntnis hat, sondern selbe nur präsumiert. Wouters, l. c.; cf. Wernz, J. D. IV, n. 180, not. 218.

Aber auch in dem Falle, wenn die Delegation tatsächlich gegeben worden ist, der Delegierte aber nichts davon weiß, daß um Delegation angefragt worden ist und dieselbe auch erteilt worden ist, sind manche Autoritäten der Ansicht, daß die so vorgenommene Trauung gültig sei. Leitner, Eherecht, § 37, art. III, 6. Instruktiv ist in dieser Hinsicht ein Urteil der Rota in A. S. Ap. 1911, S. 284 ff. Die zuletzt erwähnte Ansicht wird von manchen Autoritäten, Engel, D'Annibale, Gasparri in dem Sinne verwertet, daß, weil es sich um ein Sakrament handelt und daher der sicherere Weg zu wählen sei, wenn es sich de *matrimonio contrahendo* handelt, von der Trauung abzustehen, wenn es sich aber de *matrimonio contracto* handelt, pro valore *matrimonii* zu entscheiden sei — C. J. can. 1014 —, bis der Apostolische Stuhl anders entschieden habe.

Diese eherechtlichen Grundsätze vorausgeschickt, wäre der vorstehende Fall zu beurteilen, wie folgt:

Ob der Pfarrer A. überhaupt eine Delegation zur Trauung gegeben hat, geht aus dem angeführten Berichte nicht hervor. Der Hilfspriester B. hat dem Pfarrer A. nur den Wunsch der Braut, vom verwandten Pfarrer C. getraut zu werden, mitgeteilt. Eine Erteilung der Delegation ist also umsoweniger anzunehmen, als der Hilfspriester B. selbst es nicht weiß, ob der Pfarrer A. dem Pfarrer C. die Delegation zur Trauung erteilt habe. Der Pfarrer C. hätte also bei seiner Ankunft in der Sakristei nicht fragen sollen, ob der Pfarrer A. wisse, daß er, C., die Trauung vornehmen wolle, sondern, ob der Pfarrer A. ihm, C., die Delegation erteilt habe. Die erste Bedingung zur gültigen Trauung, *actus delegationis vere positus*, fehlt also. Eine nur präsumierte Delegation ist keine Delegation. Die vom Pfarrer A. tolerierte Trauung durch Pfarrer C. vermag den *actus delegationis* nicht zu ersetzen. Aber der Pfarrer A. hat gewußt, daß sonst niemand als er dem Pfarrer C. die Delegation geben könne, und er ließ den Pfarrer C. die Trauung vornehmen: hat er also nicht stillschweigend die Delegation

zur Trauung gegeben? Da nach C. J. can. 1096, § 1, die Delegation *expresse*, gegeben werden muß, so nützt dem Pfarrer C. eine etwa nur stillschweigend gegebene Delegation nichts. Auf Grund der eingangs dargelegten *series facti* muß also geschlossen werden, daß Pfarrer C., weil ohne Delegation, ungültig getraut hat. Aber vielleicht hat der Pfarrer A., als ihm der Hilfspriester B. den Wunsch der Braut mitteilte, die Delegation für Pfarrer C. ohnehin ausdrücklich gegeben, und der Hilfspriester B. erinnert sich nur dessen nicht mehr, welche Annahme in dem unentschiedenen Verhalten des Hilfspriesters B. vielleicht eine Stütze haben könnte; und der Pfarrer C. war der Ansicht, daß die Braut für ihn um die Delegation ersucht habe? Wäre also nicht, da es sich um ein *matrimonium contractum* handelt, *pro valore actus* zu entscheiden? Aber es trifft hier zweierlei zusammen: Der Pfarrer C. weiß nichts von der ihm erteilten Delegation und außerdem ist das Faktum der Erteilung der Delegation selbst zweifelhaft.

Wenn aber der Pfarrer A., nachträglich befragt, erklären würde, er erinnere sich sicher, die Delegation ausdrücklich erteilt zu haben? In diesem Falle könnte man mit Rücksicht auf C. J. can. 1014 für die Gültigkeit der Trauung entscheiden, bis der Apostolische Stuhl eine andere Entscheidung gibt. Der Hilfspriester B. hat in seiner Gewissensangst der Trauung beigewohnt, aber nur als Zeuge, wie die andere zuschauende Volksmenge, nicht aber als assistierender Priester; letzterer ist jener Priester, der *exquirat excipitque contrahentium consensum*, dieser ist aber der Hilfspriester B. nicht gewesen. C. J. can. 1095, § 1, n. 3.

Auf Grund der Darlegung dieses Ehefalles, wie sie eingangs vom Einsender dargeboten wurde, kann auf die zwei gestellten Fragen nur geantwortet werden: 1. Die geschlossene Ehe ist ungültig; 2. weder der Pfarrer C. noch der Hilfspriester B. hat der Trauung gültig assistiert. Es bleibt also nur übrig: Erneuerung des Konsenses vor Pfarrer A. und zwei Zeugen oder eventuell *sanatio in radice*.

Dr Josef Kettenbacher, Domkapitular.

III. (Aufgebot; der zur gültig'n Trauung berechnigte Pfarrer.)

Im Jahre 1920 fand in der Pfarre A. die Trauung des Fräuleins B. mit Herrn C. statt. Die Braut wohnte vor und auch noch nach der Trauung *de facto* in D., der Bräutigam hatte sein Domizil in C. Die Braut hatte sich in D. schon vier Monate vor Eheabschluß polizeilich abgemeldet, in A. eine Wohnung gemietet und sich auch hier polizeilich angemeldet. Tatsächlich hat aber die Braut vor der Trauung nie in A. gewohnt. Der Pfarrer in D. machte vor der Trauung das Brautpaar darauf aufmerksam, daß auch in D. das Aufgebot stattfinden müsse. Man antwortete ihm aber, daß man gerade das vermeiden wolle, daß bekannt werde, wen und wann sie heiraten wollten. Sie hätten ohnehin dem Pfarrer in A. die polizeiliche Aufenthaltbescheinigung vorgewiesen. Der Pfarrer in D. erklärte sich bereit, alles zu besorgen und sie am nächsten Sonntag zu verkünden. Allein man lehnte dies ab mit dem Bemerkten, daß die Trauung schon für nächsten Samstag festgesetzt sei. So fand

denn auch tatsächlich die Trauung in der Pfarre A. statt, ohne daß der Pfarrer in D. um Vornahme der Verkündigung, noch um Gewährung der Delegation zur Trauung angegangen worden wäre.

Da in Deutschösterreich der Pfarrer zugleich als das zur Vornahme des Eheaufgebotes und der Trauung staatlich bevollmächtigte Organ gilt, so ist die Beurteilung obigen Ehefalles in zwei Fragepunkte zu zerlegen, nämlich: Wie ist dieser Ehefall nach dem kanonischen Rechte und wie nach dem staatlich deutschösterreichischen Rechte zu beurteilen?

Vom Standpunkte des kanonischen Rechtes ist folgendes zu sagen:

Da der Pfarrer innerhalb seines Pfarrgebietes auch non subditi gültig traut, so ist die in A. geschlossene Ehe valide geschlossen worden, aber nicht licite. Der zur Trauung berechnigte Pfarrer wäre der Pfarrer von D. gewesen, denn in D. hatte die Braut ihr Domizil (Cod. iur. can. 1097, § 2). Daß sich die Braut eine Wohnung in A. mietete und als in A. wohnhaft sich polizeilich meldete, bewirkte nicht, daß sie in A. ein Domizil oder Quasidomizil erhielt, denn um ein Domizil (Quasidomizil) zu verlieren, dazu gehört das Verlassen des bisherigen Wohnortes cum animo non revertendi ebenso notwendig, wie zur Erwerbung eines neuen Domizils (Quasidomizils) das tatsächliche Wohnen im neuen Aufenthaltsort gehört (Cod. iur. can. 92, 95). Die Braut wohnte aber vor wie nach der Trauung in D. Das Brautpaar wäre daher in D. aufzubieten gewesen; jedoch macht das gänzliche Unterlassen des Aufgebotes nach kanonischem Rechte die Ehe nicht ungültig, sondern nur unerlaubt.

Wenn der Pfarrer in A., wissend, daß er zur Trauung nicht berechnigt sei, dennoch die Trauung vornahm, so hätte er gemäß Cod. iur. can. 1097, § 3, die emolumenta stolae dem Pfarrer in D. zu restituieren. Wahrscheinlich aber hat der Pfarrer in A., irreführt durch die unrichtigen Angaben des Brautpaares, die Trauung bona fide vorgenommen und ist in diesem Falle zu nichts zu verhalten.

Vom Standpunkte des staatlichen deutschösterreichischen Rechtes dagegen ist dieser Eheabschluß ein noch mehr bedenklicher, weil ungültiger.

Nach deutschösterreichischem Gesetze, A. B. G. B., § 71, ist die Verkündigung vorzunehmen im Pfarrbezirke der Brautleute, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken. Wenn die Verlobten, oder eines von ihnen, in dem Pfarrbezirke, in dem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch in ihrem letzten Aufenthaltsort, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen an dem Orte, wo sie sich befinden, ihren Wohnsitz durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei (A. B. G. B., § 72). In unserem Falle wohnte die Braut (Gattin) vor und nach der Trauung in D.; hier wäre sie daher auch zu verkündigen gewesen. In A., wo die Trauung stattfand, hat die Braut vor der Trauung nie gewohnt; eine Verkündigung war daher in A. nicht nötig. Daß die Braut sich bereits in A.

eine Wohnung gemietet hatte und als dort wohnhaft polizeilich gemeldet war, genügt nicht, um sie dort als im Sinne der §§ 71 und 72 des A. B. G. B. wohnhaft erscheinen zu lassen, da sie tatsächlich vor Abschluß der Ehe nie in A. gewohnt hat (Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Wien 1916, Note zu § 72; Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 9. Dezember 1903).

Nach A. B. G. B., § 74, ist zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe erforderlich, daß die bevorstehende Ehe sowohl im Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut wenigstens einmal verkündet werde. Da nun das Brautpaar B. C. in D. gar nicht verkündet worden ist, so ist die Eheschließung ungültig. Weil jedoch dieser Eheschließungsgrund ein privatrechtlicher ist, so wird von Amts wegen die Gültigkeit der Ehe nicht angestritten, wohl aber kann jener Gatte, der an der Unterlassung des Aufgebotes in D. keine Schuld trägt, sowie dritte Personen, die durch diese Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, die Klage auf Ungültigkeitserklärung erheben. Da das Brautpaar B. C. vom Pfarrer in D. noch vor Abschluß der Ehe auf die Notwendigkeit der Verkündigung der Ehe in D. aufmerksam gemacht worden ist, so ist es wohl nicht schuldlos an der Unterlassung des Aufgebotes und dürfte ihm daher das Recht auf Bestreitung der Gültigkeit der Ehe nicht zustehen (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 9. Dezember 1903 und vom 28. September 1909).

Nach A. B. G. B., § 75, muß die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger (Pfarrer) eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. Unter „ordentlicher Seelsorger“ ist jener Pfarrer zu verstehen, in dessen Gebiet eines der Brautleute sein Domizil oder Quasidomizil hat (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 17. August 1880). Im allgemeinen ist für die Begründung eines Domizils oder Quasidomizils der Wille einer Person, an einem Orte bleibenden oder längeren Aufenthalt zu nehmen, und das hienach in Verkörperung dieses Willens beobachtete Benehmen dieser Person maßgebend (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 9. Dezember 1903). Das zur Verkörperung dieses Willens beobachtete Benehmen ist eben das tatsächliche Wohnen an jenem Orte. Der Wille drückt sich aus z. B. in der Miete einer Wohnung, die Verkörperung des Willens im Wohnen selbst.

Die polizeiliche Anmeldung ohne tatsächliches Wohnen im angemeldeten Wohnorte charakterisiert sich wohl eher als Falschmeldung.

Die Trauung des Brautpaares B. C. hätte nach staatlicher Vorschrift in D. oder in E. stattfinden sollen. In A., wo die Trauung tatsächlich stattfand, hatte weder Bräutigam noch Braut einen „ordentlichen“ Seelsorger. Mitin ist die in Rede stehende Ehe auch ungültig wegen der mangelnden feierlichen Erklärung der Einwilligung.

Da dieser Eheungültigkeitsgrund ein öffentlich-rechtlicher ist, so ist er von Amts wegen in Anregung zu bringen (A. B. G. B., § 94).

Um das Ehepaar B. C. vor möglichen Belästigungen staatlicherseits zu bewahren, ist es vielleicht rätlich, die Ehe für den staatlichen Rechtsbereich zu konvalidieren, wozu die §§ 87 und 88 des A. B. G. B. die nötigen Weisungen geben.

Dr. Josef Nettenbacher, Domkapitular.

IV. (Betrug.) Ein Aufkäufer für den Kommunalverband in Z. hat Ende März 1920 3000 Eier vorrätig, die er alle um 0.25 M. pro Stück von den Leuten aufgekauft hat. Am 1. April schlagen die Eier um 0.35 M. auf. Der Aufkäufer datiert nun in seinem Verzeichnis den Ankauf der 3000 Eier auf den 5. April; und nun werden die Eier, die er um 0.25 M. aufgekauft, ab 6. April an die Konsumenten verkauft um 0.60 M.; pro Stück 0.35 M. Profit, pro 1000 Stück 350 M. Der Aufkäufer kommt nun zur Beichte und bittet um Aufschluß, da ihm sein Gewissen Vorwürfe macht. Er behauptet: „Wenn ich den Profit nicht einstecke, bekommt ihn der Kommunalverband.“

„Solche Fälle kommen heutzutage in den verschiedensten Formen vor“, fügt der Einsender seinem Schreiben bei. Ein Blick in die tägliche Gerichtsankurbilf bestätigt es. Aber nicht oft kommt es vor, daß einer von denen, die sich aus den Taschen ihrer Mitbürger Rennpferde und Autos und Sommerwillen zu beschaffen verstehen, so offen die Triebfeder seines Handelns dem Tageslichte preisgibt. „Wenn ich den Profit nicht einstecke, dann tut's ein anderer — in diesem Falle der Kommunalverband.“ Wer könnte da ruhig zusehen, ohne daß sein Schieberherz in Fieber brennt von der „auri sacra fames“?

Wenn man gegenwärtig das Wort „Profit“ auch nur hört, dann taucht nach dem Gesehe der Ideenassoziation unwillkürlich der Gedanke auf an Schleichhandel, Schiebertum, Wucher und Preistreiberei und wie die unsauberen Quellen einer gleich unsauberen Profitmacherei alle heißen. Unsauber wie seine Quellen ist der solcherweise erzielte Profit. In dem oben vorgelegten Falle liegt die Sache wesentlich anders. So wie der Fall dargestellt ist, handelt es sich offenkundig um legitime Preise, und zwar dem Zusammenhang nach um behördlich festgesetzte oder legale Preise, sowohl beim Einkauf der Eier, da der Preis noch auf 0.25 M. gestanden, als auch beim späteren Verkauf, als der Preis auf 0.60 M. erhöht war. Wer aber zum gesetzlichen Preise verkauft, macht sich keines Unrechts schuldig, solange die gesetzlichen Preise nicht sicher ungerecht sind. Dasselbe gilt vom ortsüblichen oder Marktpreise. Daß die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis einmal unverhältnismäßig größer ist als sonst beim Handel statthast wäre, ist hier ein glücklicher Zufall für den Händler. Ein zufälliger größerer Gewinn braucht deshalb, weil er ungewöhnlich groß ist, noch lange kein ungerechter Gewinn zu sein. Ein anderes Mal kann die Preisentwicklung sich gegen den Händler richten, wenn der Händler nämlich gezwungen ist, infolge Herabsetzung des Preises einer Ware seinen Vorrat unter dem Einkaufs-